

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kundentank

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

AGROLA vermittelt ihren Partnerhändlern (LANDI oder eigene AGROLA Verkaufsstellen) und bietet auch selber Brenn- und Treibstoffe inkl. Holz-Pellets und AdBlue zum Verkauf an. Die vorliegenden AGB sind auf alle entsprechenden Kaufverträge anwendbar, während die einzelnen Kaufverträge ausschliesslich zwischen dem Lieferanten und dem Besteller entstehen.

§ 2 Vertragsabschluss

Die von AGROLA veröffentlichten Preise und Zahlungskonditionen sind unverbindliche Einladungen der Lieferanten zur Offert-Stellung, die aufgrund der Öffnungszeiten der Handelsbörsen auf die Wochenarbeitstage beschränkt sind. Nach Absenden der Bestellung erhält der Besteller automatisch eine unverbindliche Bestellbestätigung per E-Mail. Der Kaufvertrag kommt erst mit Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Der Kaufvertrag wird ohne Mitwirkung von AGROLA und ausserhalb der Plattform abgewickelt. Ohne Gegenbericht des Bestellers innerhalb von 24 Stunden gilt der Kaufvertrag als genehmigt, wobei jegliches Rücktrittsrecht nach Ablauf dieser Frist erlischt.

§ 3 Systemausfall

AGROLA übernimmt keine Verantwortung für die Website und das Bestellsystem bzw. für allfällige aus Systemunterbrüchen resultierende Schäden.

§ 4 Datenschutz

AGROLA bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Mit dem Absenden der Bestellung bestätigt der Besteller die Korrektheit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben. AGROLA ist berechtigt, die von den Bestellern gemachten Angaben jederzeit zu überprüfen und für Marketingzwecke innerhalb der «fenaco-LANDI Gruppe» zu bearbeiten.

§ 5 Marktinformationen

AGROLA behält sich sämtliche Rechte an den veröffentlichten Marktinformationen, Charts und Preisen vor. Jede Verwendung dieser Angaben wie Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte sowie generell jegliche Form der gewerblichen Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA untersagt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen.

§ 6 Haftung und Gewährleistung seitens AGROLA

AGROLA übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung in Bezug auf die zwischen den Bestellern und den Lieferanten abgeschlossenen Kaufverträge, soweit AGROLA nicht selbst als Lieferant auftritt. Insbesondere haftet AGROLA gegenüber den Vertragsparteien weder für die Eigenschaften, die Qualität und die Verfügbarkeit der vereinbarten Leistungen, noch für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden.

§ 7 Preis und Lieferkosten

Der Kaufpreis versteht sich je nach Vereinbarung im Kaufvertrag entweder «Lieferung frei Haus» für die vereinbarte Abladestelle oder «ab Lager». Vorbehalten bleiben Preisadjustierungen bezüglich der am Tage des Vertragsabschlusses für die betreffenden Warengattungen geltenden Mineralölsteuersätze sowie der öffentlichen Abgaben irgendwelcher Art. Verändern sich diese Werte zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Besteller, werden diese Veränderungen sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten des Bestellers berücksichtigt. Der in der Auftragsbestätigung aufgeführte Rechnungsbetrag wird anhand der angegebenen Liefermenge

ermittelt. Unterschreitet die abgenommene Liefermenge die Bestellmenge um mehr als 10 %, ist der Lieferant berechtigt, den der abgenommenen Menge zugrundeliegenden 100-Literpreis resp. Pellets-Preis/Tonne zu berechnen. Bei Bestellungen mit mehreren Abladestellen (Sammelbestellungen) ist das Preisangebot nur dann gültig, wenn die Abladestellen nicht weiter als 5 km voneinander entfernt sind. Lieferungen, die > 50 m Zuleitung benötigen (bei Pellets-Lieferungen > 30 m), werden nur gegen Zuschlag der Mehrkosten ausgeführt. Die Kosten für zusätzliche oder erschwerte Ablade können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Wartezeiten oder Mehraufwand wegen der Abwesenheit des Kunden, unmöglicher oder erschwelter Zufahrt, nicht passender, versperrter oder schwer zugänglicher Befüll- und Entlüftungstutzen und Lagerräume werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

§ 8 Lieferbedingungen

Die Liefertermine können im Einzelfall vom vorgegebenen Zeitrahmen abweichen und werden daher nicht garantiert. Der Umschlag der Ware am Bestimmungsort erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Zufahrt zur Abladestelle muss für 18-t-Lastwagen geeignet sein. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der Lieferant +/- 10 % der bestellten Menge geliefert hat.

Um eine weitgehend staubfreie Befüllung mit Pellets zu garantieren, sind die Einfüll- und Abluftstutzen (belüftbar) im Freien anzubringen und mit Storz-Kupplungen vom Typ A, Nennweite 110 mm, zu bestücken. Bei einer Schlauchlänge von über 30 Metern wird keine Garantie für die Pellets-Qualität übernommen. Für den Betrieb des Staub- und Rückluftabsauggeräts wird eine mit 13 Ampere träge abgesicherte 230-Volt-Steckdose benötigt. Der Lieferant schliesst jegliche Haftung aus, wenn Schäden infolge nicht ordnungsgemässer Bereitstellung der Heizanlage entstehen.

§ 9 Lieferverzug / Abnahmeverzug

Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht erfolgt, kann der Besteller erst nach Ablauf einer dem Lieferanten schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtabnahme der bestellten Menge innerhalb der Lieferfrist, kann der Lieferant den Kaufpreis sowie allfällige Mehrkosten in Rechnung stellen. Mehrkosten sind insbesondere die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und einem höheren Preis im Zeitpunkt eines allfälligen Vertragsrücktritts.

§ 10 Defekte Überfüllsicherung

Funktioniert die Überfüllsicherung nicht richtig, ist der Lieferant gesetzesmässig angewiesen, die Lieferung nicht auszuführen. Für die erneute Aufbringung der Lieferung kann der Lieferant die Mehrkosten einer zu einem späteren Zeitpunkt erneuten Anlieferung in Rechnung stellen.

§ 11 Fakturierung

Die abgeladene Menge wird durch eine amtlich geeichte Messvorrichtung ermittelt und auf dem Lieferschein festgehalten – dabei wird der flüssige Brenn- und Treibstoff in Litern auf 15°C kompensiert (Pellets in kg). Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben im Lieferschein.

§ 12 Zahlungsverzug

Zahlungen des Bestellers haben bis spätestens am letzten Tag der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5 % fällig und der Besteller ist zum Ersatz aller weiteren sich aus dem Zahlungsverzug ergebenden Kosten verpflichtet. Wird der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen seit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen, werden zudem sämtliche Forderungen des Lieferanten aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat der Lieferant keine weiteren Bestellungen zu erfüllen.

§ 13 Vorgehen bei Mängeln

Der Besteller muss die Ware sofort prüfen und hat beim Lieferanten allfällige Mängel bis spätestens drei Tage nach erfolgter Lieferung schriftlich zu rügen, ansonsten die Ware als genehmigt gilt.

§ 14 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt bzw. anderen, nicht vom Lieferanten zu vertretenden Umständen, ist er von seiner Lieferverpflichtung vollständig entbunden. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere Kriege, Revolutionen, Streiks, Sperrungen, Kontingentierungen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von aussergewöhnlichen Lieferbehinderungen, sowie unerwartete Betriebsstörungen und unverschuldete Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien und des Brenn- und Treibstoffs selbst. Bei Versorgungsschwierigkeiten ist der Lieferant berechtigt, die Zuteilung der Produkte nach freiem Ermessen vorzunehmen.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Lieferanten wird im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen wegbedungen. Entsprechend haftet der Lieferant nur bei grobfahrlässig verschuldeten Vertragsverletzungen und nur für direkte Schäden.

§ 16 Mineralölsteuer / Verwendungsvorbehalt gemäss EZV

Der Besteller ist gegenüber der eidg. Zollverwaltung (EZV) und gegenüber dem Lieferanten verantwortlich, dass der Brenn- und Treibstoff nur gemäss der zollamtlichen Zweckbestimmung verwendet wird. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass der Brennstoff zu einem begünstigten Satz versteuert und gemäss Zollverwaltung nur zu Feuerungszwecken verwendet werden darf. Eine andere Verwendung wie z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesen Fällen von den Vertragsparteien durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 18 Änderung und Abweichung

Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen. Es gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichungen davon können nur schriftlich vereinbart werden.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten zuständig. Dieser Vertrag und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.